

# Wahlreglement

Vorschlag der Geschäftsleitung vom 24.01.2024

## Art. 1 Reihenfolge der Wahlen

Die Wahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- a. des Präsidiums (1 Person),
- b. des Zentralsekretariats (1),
- c. des Vize-Zentralsekretariats (1),
- d. der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung (6),
- e. des Vizepräsidiums (2),
- f. des Versammlungsvorsitzes (4),
- g. der Revisor\*innen (2),
- h. der Vertretung der JUSO Schweiz an den Parteitag der SP Schweiz (12),
- i. der Ersatzvertretung der JUSO Schweiz an den Parteitag der SP Schweiz (4),
- j. der Delegierten für den YES-Kongress (12) bei Erhalt der Einladung,
- k. der Delegierten für den IUSY-Kongress (4) bei Erhalt der Einladung,
- l. von Vertretungen der JUSO Schweiz in weitere Gremien,
- m. der Ressortleitungen,
- n. der Ressortvorstände
- o. der Redaktionsleitung (4).

## Art. 2 Wahlbüro

Die Stimmzähler\*innen bilden zusammen mit dem Versammlungsvorsitz das Wahlbüro. Zentralsekretariat und Vize-Zentralsekretariat können vom Versammlungsvorsitz als Unterstützung hinzugezogen werden. Sind Kandidierende im Wahlbüro vertreten, müssen sie bei Wahlen, welche sie selbst betreffen in den Ausstand treten.

Bei geheimen Wahlen lässt der Versammlungsvorsitz unmittelbar vor dem Wahlgang die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmzähler\*innen feststellen. Daraufhin beziehen die Stimmzähler\*innen die erforderliche Anzahl Wahlzettel beim Versammlungsvorsitz.

## Art. 3 Offene und geheime Wahlen

Stehen für einen Sitz mehrere Kandidat\*innen zur Verfügung, erfolgt die Wahl geheim. Stehen für ein Amt gleich viele Kandidat\*innen wie Sitze zur Verfügung, erfolgt die Wahl offen und in globo. Die Wahlen nach Art. 1 a-e erfolgen in jedem Fall geheim.

1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine offene oder geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

## Art. 4 Berechnung des absoluten Mehrs

Bei allen Wahlen wird das absolute Mehr folgendermassen errechnet: Anzahl gültige Wahlzettel gemäss Art. 5 geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Enthaltungen sind gültig und werden für die Berechnung des Mehrs hinzugezogen.

**Art. 5 Gültige und ungültige Stimmen bei Wahlen**

Ungültige Wahlzettel sind solche,

- die Namen enthalten, welche nicht fristgerecht oder nicht gemäss den Vorgaben eingereicht wurden
- die mehr Namen enthalten als Sitze zu vergeben sind
- auf denen derselbe Name mehrmals vorkommt (Kumulationen)
- die nicht eindeutig entzifferbar sind

Leere Wahlzettel (alle Linien sind leer) sind gültig und werden für die Berechnung des Mehrs hinzugezogen.

**Art. 6 Wahlprozedere**

Bei Wahlen gem. Art. 1 ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Nach dem 1. Wahlgang scheidet jeweils die Person mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl aus (auch wenn niemand das abs. Mehr erreicht) und ist für den nächsten Wahlgang nicht mehr zur Wahl zugelassen. Falls im ersten Wahlgang nur zwei Kandidierende angetreten sind, entscheidet im nächsten Wahlgang das relative Mehr.

**Art. 7 FLINTAquote bei Wahlen**

Bei Wahlen gilt die FLINTAquote gemäss Statuten Art. 8

Die FLINTAquote innerhalb der GL bezieht sich auf die Gesamtheit aller neun Mitglieder.

**Art. 8 Entscheidungskompetenz**

Anträge an das Wahlreglement können bis zu Beginn des Wahltraktandums gestellt werden. Sie werden zu Beginn des ersten Wahltraktandums abschliessend behandelt. Nach Beginn des Wahltraktandums können keine Anträge mehr an das Wahlreglement gestellt werden.

Bei Unklarheiten während des Wahlprozederes entscheidet der Versammlungsvorsitz abschliessend.